

Besondere Bedingung Nr. 1613

Ausschluss des Feuer-Risikos im Sinne der AFB 1998

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) erstreckt sich der Versicherungsschutz, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind durch Brand, Blitzschlag und Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden).